



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Per E-Mail
Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres und für Kommunales
Herrn Vorsitzenden Sören Kosanke, MdL
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 2016-01-13
Aktenzeichen: 011-00
Auskunft erteilt: Jens Graf

Anhörung am 14. Januar 2016 zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform (Drucksache 6/1788)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung zur Anhörung zu den Bereichen Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie Wissenschaft, Forschung und Kultur danken wir.

1. Zum Stand des öffentlichen Dialoges zum Entwurf des Leitbildes

Da am kommenden Wochenende der Reformkongress in Cottbus stattfinden wird, erlauben wir uns an dieser Stelle eine kurze Zwischenbilanz zu ziehen:

1.1 Offene Fragen zum Leitbildentwurf bleiben unbeantwortet

Ein zentraler Ansatz der Verwaltungsstrukturreform ist die Verknüpfung mit einem breiten, öffentlichen Dialog zum Entwurf des Leitbildes. Dies hatte der Landtag bereits in seinem Grundsatzbeschluss vom 17. Dezember 2014 bestimmt.

Unter anderem wurden dazu 19 Leitbildkonferenzen organisiert, an denen eine Vielzahl von Menschen teilgenommen hat. In den Veranstaltungen wurde deutlich, dass an vielen Stellen das Leitbild nicht aus sich heraus verständlich ist und zentrale Punkte näherer Erläuterung bedürfen. Ohne diese Klärungen kann keine seriöse Sachdiskussion geführt werden. Dies betrifft beispielsweise das bis heute ausstehende Finanzierungskonzept oder die betragsmäßige Untersetzung der für eine Funktionalreform zentralen Aussage, dass Aufgaben nur in dem Umfang übertragen werden dürfen, wie dies in Summe unter Berücksichtigung von Gebühreneinnahmen nicht zu höheren Ausgaben des Landes für diese Aufgaben als im Jahr 2014 führt. In den einzelnen Leitbildkonferenzen wurden dazu verschiedene Klarstellungen angekündigt, die noch ausstehen. Dies betrifft u.a. folgende Punkte:

1.1.1 Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch eine Funktionalreform

Im Leitbildentwurf findet sich das von hier unterstützte Prinzip der Aufgabenverteilung: „Die Gemeinden vor den Landkreisen – Die Kreisebene vor der Landesebene“. Leider ist eine Umsetzung des Prinzips bei der angekündigten Funktionalreform II nicht erkennbar. Die Frage, warum das Land Brandenburg bei den Vorschlägen zur Aufgabenverlagerung von den Landkreisen auf die Ebene der Gemeinden sich nicht an dem Aufgabenverteilungsprinzip des Grundgesetzes orientiert, ist bislang unbeantwortet. Dieses Prinzip gilt auch nicht erst ab einer landesweiten Mindesteinwohnerzahl von 10.000 pro gemeindlicher Verwaltungseinheit.

1.1.2 Striktes Konnexitätsprinzip

Die Kostendiskussion für die Finanzierung der beiden Funktionalreformen ist nach wie vor auf dem Stand wie zu Beginn der Veranstaltungsreihe. Im Leitbildentwurf ist die Funktionalreform I unter den Vorbehalt gestellt worden, dass eine Übertragung nicht zu höheren Kosten als im Jahre 2014 führt (S. 18). Bislang unbeantwortet blieb aber die Frage, wie diese Beträge für die einzelnen diskutierten Aufgaben beziffert werden. Ohne diese Angaben kann die Debatte aber nicht seriös geführt werden. Die Kostenobergrenzen sollte daher aufgabenspezifisch beziffert und veröffentlicht werden.

1.1.3 Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene

Im Leitbildentwurf wird ein Vorrang der Bildung von Einheitsgemeinden formuliert. Vor dem Hintergrund der dünnen Besiedlung im Land Brandenburg müsste dies substantiell begründet werden. Auch müsste dargelegt werden, ob solche „Regionalgemeinden“ noch mit der Verfassung vereinbar wären. Gleiches gilt auch für eine flächendeckende Mindesteinwohnerzahl von 10.000 für die gemeindlichen Verwaltungen. Diese Zahl ist bislang nicht nachvollziehbar begründet und wegen der dünnen Besiedlung vielfach auch nicht funktionsfähig.

Nach wie vor bestehen auch verfassungsrechtliche Zweifel, ob im Zuge der Schaffung von Amtsgemeinden den bisherigen amtsangehörigen Gemeinden gegen deren Willen Selbstverwaltungsaufgaben entzogen werden können. Auch müsste dringend die Frage beantwortet werden, welche Aufgaben die künftigen Amtsgemeinden erfüllen sollen. Dies wäre auch im Zusammenhang mit der Funktionalreform II darzustellen.

1.1.4 Finanzierungskonzept

Das im Beschluss des Landtages vom 17. Dezember 2014 geforderte Finanzierungskonzept ist im bisherigen Entwurf des Leitbildes noch nicht enthalten. Frau Staatssekretärin Trochowski hatte zuletzt bei der Veranstaltung mit den Personalräten eingeräumt und angekündigt, dass die Arbeitsgruppe ihre Arbeit bis Anfang Dezember 2015 abschließen werde. Ohne ein belastbares Finanzierungskonzept können keine Strukturentscheidungen getroffen werden.

Offen sind Zielrichtung, Ausgestaltung und Umfang der angekündigten Standardanpassungszuschüsse:

- Welche konkreten freiwilligen oder pflichtigen Aufgaben können durch die angekündigten Standardanpassungszuschüsse gefördert werden?
- Auf welchem Niveau sollen unterschiedlich vollzogene Aufgaben angeglichen werden? Der Minister der Finanzen sprach sich gegen Standardabsenkungen als Ziel der Reform aus. Die Staatssekretärin plädierte hingegen für ein zeitlich gestrecktes Abschmelzen der höheren Niveaus.
- Wie kann ein Anstieg der Kreisumlagen infolge von Einkreisungen oder der Übernahme von Aufgaben im Zuge der Funktionalreform I ausgeschlossen werden?

Nicht untersetzt ist nach wie vor die Ankündigung, das Land werde die Transformationskosten vollständig übernehmen.

Schließlich muss beantwortet werden, wie die Pensionslasten vom Land, das nicht doppisch bucht, bei einem etwaigen Personalübergang auf die Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Gemeinden auf diese übergeleitet und in deren Haushalten dargestellt und ausgeglichen werden sollen.

Unbeantwortet ist auch die Frage, wie die angekündigte Teilentschuldung von Landkreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden aus dem Landeshaushalt finanziert werden kann, ohne die Kommunen zu belasten.

1.1.5 Effekte der Einkreisung kreisfreier Städte

Im Leitbildentwurf wird als ein Reformziel die Stärkung der bislang kreisfreien und künftig kreisangehörigen Städte als Oberzentrum formuliert (S. 17).

Gleichwohl ist bislang offen gelassen worden, welche bislang städtischen Aufgaben, die auch von Landkreisen erfüllt werden, künftig von den Städten weiter erfüllt werden können. Auch ist die im Leitbildentwurf verwendete Voraussetzung einer „regelmäßig bürgernah zu erbringenden“ Leistung die „prägend für das urbane Leben“ sei, nicht konkretisiert worden. Fragen danach blieben unbeantwortet.

Unbeantwortet sind auch die Fragen nach den finanziellen Effekten von Einkreisungen auf Haushalte der eingekreisten Städte und der übrigen Gemeinden des neuen Landkreises. In der Veranstaltung in Forst (Lausitz) war zwar angekündigt worden, in Cottbus vorzurechnen, dass mehr Aufgaben abgegeben würden, als später Kreisumlage zu zahlen sei. In dem Vortrag in Cottbus wurde eine solche Rechnung aber nicht vorgetragen. Solche Modellrechnungen sind vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Offen ist nach wie vor, wie die Städte nach einer Einkreisung wesentliche oberzentrale Aufgaben, wie einen verdichteten ÖPNV, weiterführende Schulen oder überregionale Sport- und Kultureinrichtungen (sofern überhaupt zulässig) bei abgesenkter Hauptansatzstaffel und neuer Kreisumlagepflicht schultern sollen. Viele größere und mittlere Städte haben in der Vergangenheit nämlich städtische Einrichtungen wegen der Doppelbelastung durch die Kreisumlage an die Kreisebene abgeben müssen. Dies betraf nicht nur die Trägerschaft für weitergehende Schulen oder Musikschulen. Wie sind diese Effekte bislang ausgewertet worden und wie soll dem entgegengewirkt werden? Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass schon in den vergangenen Jahren eine Finanzausstattung der kreisfreien Städte, die eine auskömmliche Finanzierung der übertragenen Aufgaben gewährleisten hätte, bei Landesregierung und im Landtag keine Mehrheit fand.

Die Leitbilddiskussion entfernt sich wegen dieser Defizite von einer Fachdiskussion zu einem Austausch von „Glaubensbekenntnissen“.

1.2 Vorbereitung des Reformkongresses

Die Tagungsunterlage zu dem Reformkongress beantwortet die offenen Fragen auch nicht.

Das dem Reformkongress zu Grunde gelegte Konzept sehen wir nicht als geeignet an, die bislang im Zuge des öffentlichen Dialoges in den Kommunen und in der Bevölkerung geweckten Erwartungen zu erfüllen. In allen bisherigen 19 Dialogveranstaltungen waren die Teilnehmer aufgefordert worden, sich an dem Diskussionsprozess weiter zu beteiligen. Auch war in Aussicht gestellt worden, die zahlreichen, im Rahmen des Dialogprozesses aufgeworfenen, offenen Fragen zu beantworten.

Dies brachte die Landesregierung auch in verschiedenen Antworten auf parlamentarische Anfragen zum Ausdruck.

Bei der Durchsicht der Tagungsunterlagen mussten wir feststellen, dass das Ministerium des Innern und für Kommunales offenbar von diesem Konzept abgerückt ist. Ziel ist offenbar nur noch, (ausgewählte) Redebeiträge aus den 19 Leitbildkonferenzen zu erörtern, zusammenzufassen und zu gewichten (Seite 10 der Broschüre). Die Teilnehmerunterlage beschränkt sich nämlich darauf, *einige* der Fragen, Argumente und Stellungnahmen der Leitbildkonferenzen wiederzugeben und den Themenblöcken des Leitbildentwurfs zuzuordnen. Im Übrigen stellt sich auch die Frage, nach welchen Kriterien die Positionen und Fragen ausgesucht wurden. Nachdem in allen Konferenzen eine Vielzahl von Protokollanten der Landesregierung und der Universität Potsdam aufgetreten sind, den Teilnehmern von den Moderatoren versichert wurde, alles werde dokumentiert, erscheint es uns geboten, diese Unterlagen auch der allgemeinen Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Anders ist nämlich nicht nachvollziehbar, ob eine vollständige Dokumentation des Leitbildprozesses vorgenommen wurde.

Der nunmehr offenbar nur noch verfolgte Ansatz, in den bisherigen Veranstaltungen aufgeworfene Fragen und Positionen lediglich schlagwortartig zu dokumentieren, greift zu kurz. Die Landesregierung bleibt aufgefordert, die unter anderem in unserem Schreiben vom 22. Dezember 2015 aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Ohne Klarheit über den Inhalt des Leitbildentwurfs kann eine seriöse Partizipation mit der Bevölkerung des Landes Brandenburg und den Kommunen nicht sachgerecht durchgeführt werden. Eine sachgerechte Vorbereitung der Veranstaltung gebietet auch, dass diese *Antworten* im Vorfeld der Veranstaltung allgemein zugänglich gemacht werden.

Hinzu kommt, dass uns in den letzten Tagen Berichte erreichten, dass wegen der späten Veröffentlichung der Presseankündigung am 22. Dezember 2015 und dem Ablauf der Anmeldefrist am 4. Januar 2016 ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung des Landes gar nicht die Möglichkeit hatte, hiervon Kenntnis zu nehmen und sich anzumelden. Aus unserer Mitgliedschaft erhielten wir Informationen, dass in einzelnen Fällen die Einladungen erst in den letzten Tagen eingegangen seien. Hinzu kommt, dass die Anmeldesoftware auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Kommunales nicht richtig reagierte. Nachdem auch keine Faxnummer angegeben war, mussten Bürgerinnen und Bürger mit Blick auf die wegen der Weihnachtsfeiertage unsicheren Postlaufzeiten die Formulare einscannen oder abfotografieren und an die angegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Dies stellt eine hohe Barriere dar. Es ist also davon auszugehen, dass die Einladungen an der Bevölkerung des Landes weitgehend vorbeigegangen sind. Mit Sorge sehen wir auch, dass zwar den kommunalpolitischen Vereinigungen der Parteien – und damit speziell den Parteigängern der Koalitionsfraktionen - Teilnehmerkontingente zugewiesen wurden. Gerade im gemeindlichen Bereich sind die meisten Gemeindevertreter allerdings nicht parteipolitisch organisiert und daher von der Teilnahme ausgeschlossen.

Dies gilt auch für die wichtige Gruppe der ehrenamtlichen Bürgermeister, an die offenbar überhaupt nicht gedacht worden ist.

Kritisch ist des Weiteren der Programmablauf und die Auswahl der Referenten zu hinterfragen. Hierbei handelt es sich zum Teil um Personen, die im Auftrag der Landesregierung Gutachten erstellten. Der Hauptgeschäftsführer *e i n e s* kommunalen Spitzenverbandes, nämlich des Deutschen Landkreistages soll referieren, Vertreter der Bundesverbände der Städte und Gemeinden erfahren keine Berücksichtigung.

Auch die Auswahl der Moderatoren und Berichterstatter aus den Arbeitsgruppen, allesamt Sprecher der Landesregierung, lassen eine klare Ausrichtung befürchten.

In der Gesamtheit kann aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes keine Rede von einem objektiven, offenen und öffentlichen Dialog sein.

2. Funktionalreform I

Zu den grundsätzlich angesprochenen Fragen der Funktionalreform I erlauben wir uns, auf die dem Ausschuss vorliegende Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 zu verweisen. Soweit bisherige Landesaufgaben im Bereich der Funktionalreform I in Rede stehen, unterstützen wir die Vorschläge im Grundsatz.

Die jetzt in Rede stehenden Aufgaben können nach unserer Einschätzung von den kreisfreien Städten in bisheriger Form übernommen werden. Zu Personal- und Sachkosten kann an dieser Stelle weiterhin wenig Belastbares beigetragen werden. Insoweit wird auf die Antworten der Landesregierung auf die LT-Anfragen 6/2475 und 6/ 3035 verwiesen. Weitergehende Kenntnisse als die Landesregierung besitzt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nicht.

Auf folgende Aufgaben wollen wir besonders eingehen:

2.1. Führung der Denkmalliste u.a.

Unter Nummer 5 wird in der Anlage II des Leitbildentwurfs einerseits die Führung der Denkmalliste genannt. Andererseits soll die Erteilung von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen in der Weise gestärkt werden, dass künftig durch Rechtsverordnung festgestellt wird, in welchen Fällen eine Beteiligung des Denkmalfachamtes des Landes erfolgen muss.

Zum besseren Verständnis dieser Vorschläge ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass Brandenburg seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes im Jahre 2004 vom „konstitutiven“ zum sogenannten „nachrichtlichen“ System der Unterschutzstellung von (Bau-) Denkmalen wechselte. Das bedeutet, dass der Schutz nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz nicht von der Eintragung eines Denkmals in einer Denkmalliste abhängig ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BbgDSchG). Vielmehr kommt es darauf an, ob die betreffenden Sachen den Denkmalbegriff des Gesetzes erfüllen. Sie müssen also denkmalfähig und denkmalwürdig sein. Dabei handelt es sich um eine Subsumtion unter das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz. Bis zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2004 war ein bestandskräftiger Verwaltungsakt Voraussetzung der (Bau-) Denkmaleigenschaft einer Sache. Nach dem sind Denkmale „nachrichtlich“ in ein öffentliches Verzeichnis einzutragen. Ziel des Systemwechsels war es, die Eintragungen auch durch eine Herabsetzung des Begründungsaufwandes zu beschleunigen. Vor diesem Hintergrund enthält das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz auch Mindestanforderungen über den Inhalt in der Denkmalliste: dies sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1:

1. die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen, und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte in geeigneten Maßstab anzugeben,
2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und
3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.

Bis zur Änderung des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes lag eine weitergehende Aufgabe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Hinzu kommt, dass die Bearbeitung von denkmalschutzrechtlichen Verfahren eine genaue Kenntnis des Schutzgutes und des Schutzzumfangs von den unteren Denkmalschutzbehörden verlangt.

Die derzeitige Aufteilung der Aufgaben führt aber dazu, dass Verantwortung hin und hergeschoben und für die Antragssteller intransparent wird. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg spricht

sich daher erneut für die Aufgabe der Benehmensherstellung der unteren Denkmalschutzbehörde mit der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren aus. Es ist absolut unüblich, im Verwaltungsverfahren die sachentscheidende Behörde zu verpflichten, zu jedem Antrag eine Stellungnahme einer für das gleiche Aufgabengebiet zuständigen Fachbehörde einzuholen. Mit einer solchen Regelung wird der sachentscheidenden Behörde die Fachkompetenz abgesprochen. Dies beeinträchtigt auch die Ausstattungsbereitschaft des Trägers der Behörde.

Nach unserem Eindruck steht hinter diesem Streit ein Konflikt zwischen der kommunalen und der staatlichen Denkmalpflege, der zu Lasten der kommunalen Denkmalpflege entschieden wurde. Gerade diese Ebene ist es aber, in deren Verantwortung die Aktivierung privaten und öffentlichen Kapitals oder bürgerschaftlichen Engagements liegt. Daher ist es nur folgerichtig, mit einer Stärkung der Sachentscheidungskompetenz der kommunalen Denkmalpflege zu reagieren.

2.2 Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung

Der Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019 sieht in seiner Anlage 2 zur Verwaltungsstrukturreform I vor, die Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung auf die kommunale Ebene im Zuge der Verwaltungsstrukturreform mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu übertragen. Hierbei sollen eine zentrale Aufgabenwahrnehmung – zum Beispiel durch Erhalt der bisherigen Behördenstruktur – und eine effektive Aufsicht gewährleistet werden.

Wir befürworten die Kommunalisierung der Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung, wobei wir unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Oberzentren in Brandenburg dem Erhalt bisheriger Behördenstrukturen in den Oberzentren und der Sicherung der Arbeitsplätze zustimmen würden. Denkbar sind kommunale Zusammenarbeitsstrukturen, wie beispielsweise bei der Serviceeinheit Entgeltwesen (SPN), bei der eine Körperschaft die Aufgaben für andere miterledigt. Mit einer Verteilung der Beschäftigten auf alle Körperschaften sind wir nicht einverstanden. Der Abzug der Beschäftigten würde die Oberzentren entgegen der Zielstellung schwächen.

Mehrere wesentliche Aufgabenbereiche des Landesamtes für Soziales und Versorgung zeichnen sich durch Bürgerkontakte aus, weshalb das Landesamt für Soziales und Versorgung auch an mehreren Standorten tätig wird. Bereits diese Tatsache spricht dafür, die Aufgaben zu kommunalisieren, damit sie näher am Bürger erledigt werden können. Hier geht es zum einen um den großen Bereich des sozialen Entschädigungsrechtes, welches Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, des Zivildienstgesetzes, dem Infektionsschutzgesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Opferentschädigungsgesetz, dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz oder dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz umfasst.

Einen weiteren großen Bereich stellt das Schwerbehindertenrecht mit seinem Feststellungsverfahren dar. Nach Aussage des Landesamtes für Soziales und Versorgung wird insbesondere dieser Bereich verwaltungseffizient tätig. Gleichwohl zeigen die durch das LASV an drei Standorten vorgehaltenen Bürgerbüros, dass die Menschen gerne eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen und Bürgerkontakte gelebt werden. Eine bessere Nähe zu den Menschen ließe sich durch eine Kommunalisierung erreichen. Dies gilt gleichfalls für die Aufgaben des Integrationsamtes.

Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe sind zum großen Teil den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Aufgabenerledigung übertragen worden. Es verbleibt im Wesentlichen die Kostenerstattung zwischen Land und Kommunen zur Umsetzung des strikten Konnexitätsprinzips. Das Abrechnungsverfahren könnte ebenso gut durch das Sozialministerium selbst durchgeführt werden.

Weiter wird das Landesamt für Soziales und Versorgung im Bereich der Berufe der Altenpflege und der sozialen Berufe tätig. Hier wirkt es als Zulassungsstelle für Ausbildungsstätten oder als Schulaufsicht und Prüfungsamt. Da es im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie verschiedene Referate gibt, die sich mit der beruflichen Bildung, mit Pflegeberufen oder Gesundheitsberufen befassen, spricht vieles für eine Zusammenlegung dieser Aufgaben in einem Ministerium an einer Stelle.

Abgesehen davon, dass diese Doppelzuständigkeiten – einerseits ein Referat im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und andererseits ein Dezernat im Landesamt für Soziales und Versorgung – verwaltungsaufwändig und kostenintensiv sind, behindern diese Doppelzuständigkeiten nicht selten die Arbeit der Kommunen oder ihrer kommunalen Spitzenverbände, wenn erst zwischen den beiden Landesbehörden eine Abstimmung herbeigeführt werden muss.

Die Aufgaben der Aufsicht für unterstützende Wohnformen sollten auf jeden Fall kommunalisiert werden. Landkreise und kreisfreie Städte haben umfängliche Aufgaben als Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern IX, XI und XII. Sie haben vielfach mit den in unterstützenden Wohnformen lebenden Menschen Kontakt, sollen lokale Pflegestrukturen entwickeln und pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen vielfach unterstützen. Diese Aufgaben lassen sich sinnvoll und umfassend nur dann wahrnehmen, wenn auch die im Brandenburgischen Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung der Aufsicht für unterstützende Wohnformen zugeschriebene Aufgaben durch die Kommunen wahrgenommen werden. Die derzeitige Struktur erfordert eine arbeitsaufwändige Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der Sozialhilfe, den Pflegekassen und der Aufsicht für unterstützende Wohnformen. Nimmt man die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege ernst und wird politisch gewünscht, dass die Kommunen eine Möglichkeit zur Steuerung in der Pflege und zur Pflegestrukturplanung erhalten, sind die Aufgaben der Aufsicht für unterstützende Wohnformen zwingend auf die Landkreise und kreisfreien Städte herabzuziehen. Für die Pflegebedürftigen oder die Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen kann die Verlagerung nur von Vorteil sein, weil die Kommunen über größere Ortskenntnisse und tiefergehende Informationen über vorhandene Netzwerke und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten verfügen. Um diese Nähe zu schaffen, ist beispielsweise die für Heime durch die Gemeinde zu benennende Ombudsperson geschaffen worden (§ 16 BbgPB-WoG).

Soweit das Landesamt für Soziales und Versorgung die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde wahrnimmt, lassen sich auch diese Aufgaben kommunalisieren und auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Im Wesentlichen geht es hier um die Anerkennung und die fachliche Beratung von Betreuungsvereinen. Diese Aufgabe lässt sich ohne weiteres auf kommunaler Ebene erledigen, beispielsweise, indem Wege der kommunalen Zusammenarbeit für eine angemessene Verteilung von Betreuungsvereinen im Land Sorge tragen. Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Betreuungsbehörden arbeiten ohnehin mit Betreuern und Betreuungsvereinen zusammen bzw. fördern sie.

2.3 Einladungs- und Rückmeldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat sich bereits im Gesetzgebungsverfahren für ein Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg im Jahr 2008 dafür ausgesprochen, das Einladungs- und Rückmeldewesen, sofern überhaupt erforderlich, auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu übertragen. Da die Gesundheitsämter ohnehin zuständig sind, wenn das Einladungs- und Rückmeldewesen des Landesgesundheitsamtes fehlschlägt, sollten sie unserer Auffassung nach von vornherein auch für die Einladungen zuständig sein. Vor Ort besteht Kontakt

zu den niedergelassenen Ärzten. Gesundheitsämter oder Jugendämter verfolgen eigene Besuchsdienste, initiieren den Aufbau von Präventionsketten, ergreifen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Prävention. In diese gesundheitsfürsorgerische Arbeit ließe sich das Einladungs- und Rückmeldewesen sinnvoll einbetten.

Mit Blick auf den aktuell durch das Gesundheitsministerium ausgereichten Bericht über die Evaluation des zentralen Einladungs- und Rückmeldewesens durch die GEBIT Münster GmbH & Co. KG sei darauf hingewiesen, dass sich die Evaluation nicht mit dem entstehenden Verwaltungsaufwand auseinandersetzt und auch die Kosten nicht in den Blick nimmt. Unterschlagen wird, dass die 196 Meldeämter in Brandenburg wöchentlich Daten melden. Der Aufwand, der bei den Gesundheitsämtern, Jugendämtern, bei Eltern und Ärzten entsteht, wird ebenfalls nicht erforscht.

Da in den zurückliegenden Jahren auch von der Bundesebene verschiedene Gesetze erlassen wurden, wie beispielsweise das Bundeskinderschutzgesetz und das Präventionsgesetz, sollte eingehend der Frage nachgegangen werden, inwieweit das Einladungs- und Rückmeldewesen nach § 7 BbgGDG noch sinnvoll ist und ob es nicht Doppel- oder Mehrfachstrukturen in diesem Bereich gibt. Diese Frage sollte insbesondere vor dem Hintergrund gestellt werden, dass die Landkreise und kreisfreien Städte für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 7 BbgGDG keine finanziellen Mittel vom Land erhalten und die kommunalen Meldeämter ebenfalls nicht.

3. Funktionalreform II

Hinsichtlich der Funktionalreform II verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 7. Oktober 2015. Der Landesregierung Brandenburg und dem Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg liegt eine Liste vor, in der Aufgaben dargestellt sind, deren Kommunalisierung auf die Ebene der Städte und Gemeinden wir einfordern.

Im Bereich des Sozialwesens gilt dies insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Hilfe zur Pflege, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz.

3.1 Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII stellt eine Hilfe im Einzelfall dar, für Leistungsberechtigte, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Kräfte Unterstützung im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer benötigen. Da die Leistungen der Pflegekassen aus der sozialen Pflegeversicherung gedeckelt sind, bedürfen mehr und mehr Pflegebedürftige der Hilfe zur Pflege, wenn sie aus eigenen Mitteln die notwendigen Leistungen nicht finanzieren können. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind in Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte für die Hilfe zur Pflege zuständig.

Angesichts der Weiträumigkeit der Landkreise in Brandenburg halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Hilfe zur Pflege auf die gemeindliche Ebene verlagert wird. Die Pflegebedürftigen benötigen unbürokratisch und ortsnah Hilfen. Eine solche Bürgernähe lässt sich nur durch eine Verlagerung der Zuständigkeit erreichen. Landkreise mit ihren Kreissitzen werden zu weit entfernt sein. Wenn es zu einer Verwaltungsstrukturreform kommt und die Landkreise größere Zuschnitte erhalten und drei von vier kreisfreien Städten eingekreist werden, gilt dies erst recht.

Soweit durch das Ministerium für Inneres und Kommunales darauf verwiesen wird, Landkreise könnten Außenstellen bilden oder Leistungen mobil anbieten, ist dies ein Beweis dafür, dass Bürgernähe gerade nicht gegeben ist. Außenstellen von Landkreisverwaltungen sprechen immer dafür, dass Aufgaben nicht, wie dies die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes gebietet, auf örtlicher Ebene erledigt werden, obwohl dies notwendig wäre.

3.2 Grundsicherung im Alter

Ähnlich wie in der Hilfe zur Pflege steigen auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung jährlich die Fallzahlen. Auch in Brandenburg sind immer mehr Menschen auf die Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Um – bei immer größer werdenden Landkreisen – eine Bürgernähe in Brandenburg zu sichern, halten wir es für zwingend notwendig, dass die amtsfreien Gemeinden, die Städte und Ämter für diese Aufgabe zuständig werden. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind derzeit die örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) zuständig. Auch wenn es sich hierbei um eine Bundesauftragsverwaltung handelt, spricht gegen eine Herabzonung der Zuständigkeit von den Landkreisen auf die amtsfreien Gemeinden und Städte sowie die Ämter nichts. Die Kommunen im kreisangehörigen Bereich nehmen bereits jetzt nach Bundes- und Landesrecht Bundesauftragsangelegenheiten wahr.

Sowohl in der Hilfe zur Pflege als auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geht es darum, im Einzelfall Leistungen zu berechnen und zu bewilligen. Die amtsfreien Städte und Gemeinden sowie die Ämter sind hierzu durchaus in der Lage.

3.3 Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden derzeit von den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Auch diese Aufgaben können und sollten wohnort- und bürgernah durch die amtsfreien Gemeinden, Städte und Ämter erledigt werden. Die Familien wohnen in den Städten und Gemeinden in Brandenburg, wo immer wieder und stetig zahlreiche Maßnahmen umgesetzt werden, damit Familien sich wohlfühlen und die Kinder gesund aufwachsen. Es bleibt unverständlich, warum den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit genommen wird, über die Ausführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Kontakt zu Eltern zu bekommen und sie in die örtliche Gemeinschaft weiter einzubeziehen.

4. Schlussbemerkung

Abschließend bedauern wir zum wiederholten Male, dass die Landesregierung bislang keine substanzialen eigenen Vorschläge für eine, die gemeindliche Ebene mit einbeziehende Funktionalreform unterbreitet hat. In dem Entwurf des Leitbildes wird zwar das sich am Grundgesetz orientierende Aufgabenverteilungsprinzip „Die Gemeinden vor den Landkreisen - die Kreisebene vor der Landesebene“ formuliert. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

Es wäre aber zu erwarten gewesen, dass ein umfangreicher Katalog auch von Kreisaufgaben benannt wird, die auf den gemeindlichen Bereich zu übertragen sind. Zusätzlich hätte auch die differenzierte Betrachtung des Bundesverfassungsgerichts von Gemeinden unterschiedlicher Einwohnergrößenklassen berücksichtigt werden müssen. Gleichwohl versteckt sich die Landesregierung regelmäßig hinter der Aussage, die kommunalen Spitzenverbände hätten sich nicht auf eine abgestimmte Vorschlagsliste einigen können. Dies verkennt, dass das Grundgesetz weder die gemeindliche Allzuständigkeit, noch das Subsidiaritätsprinzip oder den Aufgabenvorrang der Gemeinden unter den Vorbehalt einer Zustimmung des kreiskommunalen Spitzenverbandes stellt. Vor diesem Hintergrund erwarten wir von der Landesregierung weiterhin, dass die Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg umgesetzt werden.

Die Verwaltungsstrukturreform muss eine Funktionalreform auf allen Ebenen umfassen. Sie hat die gemeindliche Ebene mit einzuschließen. Beide Ebenen sind untrennbar miteinander verbunden. Eine Verwaltungsstrukturreform, die substantiell auf der Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise endet, ist für uns nicht vorstellbar und würde auch nicht unterstützt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Karl-Ludwig Böttcher". The signature is written in a cursive style with a prominent loop at the end of the last name.

Karl-Ludwig Böttcher